

Bernischer Standeskalender aus dem 18. Jahrhundert

Autor(en): **Michel, Hans A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **32 (1970)**

PDF erstellt am: **07.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-245235>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

BERNISCHER STANDESKALENDER AUS DEM 18. JAHRHUNDERT*

- Jenner** *Ämter-Verbeßerung:* Vom 1. Jenner biß Ostern.
In der ersten Wochen: Rapport über die Eingeschloßnen in Klö-
stern, Spitthal, Arbeitshauß.
Drey Monat vor Ostern: Beschloßene Zeit für Gnaden-Sachen, die
Burger von Bern ansehend.
- Für die Unterthanen ist die beschloßne Gnaden-Zeit auf 14 Tag vor und 14 Tag
nach Ostern gesetzt laut Rät und Burgerl. Dekrets vom 8. Merz 1790.
- Hornung** *Getreyd-Verkauf*
- Merz** *Österliche Zeit:* Fangt an ein Monat vor Ostern und währet noch
14 Tag nach Ostern. Während derselben allein können die Begeh-
ren wegen Aufnahm oder Wiedereinsetzung in hiesiges Burgerrecht
behandlet werden.
- 14 Tag vor Ostern:* Anzeig vor MnGH. und Oberen, welche von
denen auf dem Land wohnenden Stands-Gliedern ihr Daseyn zu
dem Österlichen Aufenthalt in der Stadt in der Canzley angeben.
- Palm-Montag:* Bey ledigen 80 Plätzen im Großen Rath Rät und
Burger, um zu wißen: Ob man den Großen Rath ergänzen wolle
oder nicht.
- Jeden Jahrs:* Rät und XVIner zu Paßation der XVIner-fähigen.
- Palm-Montag Nachmittag:* Bey einer Burger-Besatzung Versamm-
lung der zu Verschließung des Saks niedergesetzten Commißion.
- Mittwoch in der Charwoche:* Bey einer Burger-Besatzung Rät und
Burger zu Erwehlung MrGH. der XVIner und zu Beeydigung MrGH.
Rät und XVIner wie auch der Staats-Bedienten.
- Hohen Donstag:* Versammlung der XVIner-fähigen Stands-Glieder
zum XVIner-Loos, außert bey einer Burgers-Besatzung, da die HH.
XVIner schon Tags zuvor erwählt werden.
- Rät und XVIner. Alljährlich: Zu Paßation und Bestätigung des
Großen Rathes.
- Obgleich der Hohe Donstag auf Mariä Verkündigung einfällt, so haben die
Verhandlungen dieses Tags nichts destoweniger ihren Fortgang.

* Originaltitel: «Stand-Calendar». Aus den Agendabüchern der alten Kanzlei im Staatsarchiv
Bern, Ratsexemplar S. 471 ff., Kanzleiexemplar S. 455 ff. Dem heutigen Staatskalender entsprechen
im 18. Jahrhundert die Regimentbüchlein. Der Herausgeber: H. A. Michel

Char-Freytag: Bey Ergänzung deß Großen Raths Verrichtung dieser wichtigen Verhandlung.

Samstag darauf: Udel-Verzeigung ab Seiten der HH. Neü-Burger.

Aprill*

Oster-Montag: Räth und Burger: Regiments-Erneuerung, Schult-heißen-Amts und Venner-Ämter-Besazung.

Oster-Montag nach Imbis: Venner und XVIner zu Erwählung deß Täglichen Rahts.

NB: Ohngeacht auf diesen Tag die Feyer der Verkündigung Mariæ einfällt, so wird nichts desto minder mit der auf diesen Tag fest gesetzten Stands-Erneuerung fortgefahren. Polizei-Buch No. 9 pag. 166 et 167.

Oster-Dienstag: Räth und Burger zu fernerer Erwählung des Täglichen Rahts und Besazung der Seckelmeister-Ämter.

Oster-Mittwochen: Vor Rath, Paßation und Bestätigung der Stellen und Diensten, so in dem Oster-Mittwochen-Rodel verzeichnet sind.

Oster-Mittwochen Nachmittag: Deren frische Beeydigung, von Seiten Ihr Gnaden.

Wann auf diesen Tag die Feyer der Verkündigung Mariæ einfällt, so wird die Oster-Mittwochen-Besazung auf den Freytag nach Ostern verschoben. Siehe Rathsmann. vom 27ten Merz 1761.

Donstag nach Ostern: Ämter-Loos und Besazung der Staatsbedienten.

Freytag nach Ostern: Gewöhnlich die Paßation der Roche-Salz-Rechnung.

[Nachtrag vom 28. April 1790:] In Zukunft mit der großen Salz-Rechnung abzulegen, [und vom 2. Juli 1794:] Soll vor der jeweiligen Direction der Salzwerken abgelegt werden.

2ter Dinstag nach Ostern: Großer Jahr-Markt; kein Rath noch Räth und Burger.

Österliche Zeit währt noch 14 Tag nach Ostern.

Der 2te Montag nach dem Oster-Montag oder falls an selbigem Tag nicht Räth und Burger gehalten werden sollte, in der ersten hohen Versammlung darauf Verlesung der von dem Österlichen Aufenthalt in der Stadt wieder zurückgezogener und sich von der Regierung für einmal wider beurlaubeten Standsglieder.

Fleischtax-Bestimmung: Bey dessen Bestimmung zu Ostern und Martini erst 8 Tag nach diesen Märkten die Fleischpreise für die allhiesige Schaal MnGH. vorzutragen; den 23ten April 1790.

[* Ostern kann in den Vormonat fallen, frühestens auf den 22. März. Red.]

- May** *Auf den Ersten Mittwochen:* Anzeig, daß die Frauenfeld- und Ba-
dische Ordinare-Gesandtschaft 8 Tage hernach als den 2ten Mit-
wochen im May werden besezt werden.
- Den Ersten Donstag:* Meyen-Besazung. Paßation, Bestätigung oder
Erwehlung der im Mayen-Besazungs-Rodel enthalten Stellen und
Diensten.
- NB: Falls auf diesen Tag das Fest der Auffahrt einfiel, so wird alsdann die
Mayen-Besazung den nachfolgenden Donstag vorgenommen, wie 1780.
- Zweyte Mittwoch im Mayen:* Besazung der Frauenfeld- und Baa-
dischen Gesandtschaft. — Getreyd-Verkauf. — Capitels-Ausschrei-
bung.
- Der letzte Mittwoch im Mayen:* Ablag der Teütschen Standsrech-
nung.
- Der letzte Freytag im Mayen:* Ablag der Welschen Standsrechnung.
- Capitels Besuch* in der Hauptstatt, auf Mittwochen nach Pfingsten,
ab seiten eines HH. Deütsch-Seckelmeisters, des jüngsten HH. Ven-
ners und des jüngsten HH. Rahtsherren.
- Brachmonat** *Erste Mittwochen:* Ablag der Salz-Rechnung, Anzeig.
Zweyte Mittwoch: Besazung der alle 2 Jahre nach Murten und deß
alle 3 Jahr über das Gebirg zu erwehlenden HH. Ehren-Gesandten.
2te Monstag nach Pfingsten: Solennitæt: Kein Rath, noch Ræth und
Burger.
Ernd-Ferien-Ausschreibung.
- Heümonat** *Vom 10. [Juli] biß 10. Augusti:* Ernd-Ferien und Beschloßene Zeit
für alle Gnaden-Sachen.
- Augstmonat** *Fleisch-Tax-Bestimmung*
- Herbstmonat** *Ite Montag:* Ausschreibung der Herbst-Ferien.
Die Einfrag zu deren bestimmung soll am Montag vor Verenen-Tag besche-
hen. RM. Nr. 410, pag. 207.
Ausschreibung der Rechnungs-Tagen an welchen die HH. Amt-
leüth, Schafner und andere Personen oder Dicasteria ihre Rechnung
ablegen sollen.
Von dem Tag an, da die Herbst-Ferien anfangen, biß Martini oder
11ten Novembris: Beschloßene Zeit für alle Gnaden-Sachen.
- Weinmonat** *Ferien*
- Wintermonat** *Der letzte Dinstag:* Großer Jahr-Markt, kein Rath, noch Ræth und
Burger.
- Christmonat** *Ausschreibung des Jagt-Mandats.*